

Antragsteller (Nachname, Vorname, Anschrift)	Datum:
	Tel. tagsüber:
	E-Mail:

Antrag auf Ausnahme vom Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember (§23 Abs. 2 der 1. SprengV)

Zeitpunkt des Feuerwerks: Datum, Uhrzeit Beginn, Uhrzeit Ende, Dauer: maximal 15 Minuten	
---	--

Anlass des Feuerwerks: (z.B. 50. Geburtstag von ..., Betriebsjubiläum Firma ...)	
---	--

Ort des Feuerwerks: (exakte Beschreibung Straße, und Haus-Nr.)	
--	--

Art des Feuerwerks:	<input type="checkbox"/> Licht <input type="checkbox"/> Schall <input type="checkbox"/> Rauch <input type="checkbox"/> Nebel <input type="checkbox"/> Bewegung
----------------------------	--

Steighöhe der Raketen oder des Bodenfeuerwerks: (Meterangabe laut Packungsaufdruck bzw. laut Auskunft beim Hersteller)	
---	--

Sicherheitsabstand: (Meterangabe laut Packungsaufdruck bzw. laut Auskunft beim Hersteller)	
---	--

Erste verantwortliche Person: (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)	
--	--

Zweite verantwortliche (Hilfs-)Person: (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)	
---	--

Schrobenhausen, den

_____ (Unterschrift erste verantwortliche Person)

_____ (Unterschrift zweite verantwortliche Person)

Informationen zum Antrag auf Ausnahme vom Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember (§ 23 Abs. 2 der 1. SprengV)

1. Während des Aufbaus des Feuerwerkes müssen mindestens 2 Personen über 18 Jahre anwesend sein.
2. Die erste verantwortliche Person (Antragsteller) und die zweite verantwortliche Person (Hilfsperson) sind im Antrag zu benennen (mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift). Beide haben den Antrag beide zu unterzeichnen.
3. Die verantwortliche Person haftet für die, sich aus dem Abbrennen des Feuerwerkes ergebenden Personen- und Sachschäden. Eine Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
4. Es dürfen nur Feuerwerkskörper verwendet werden, die ein CE-Zeichen besitzen.
5. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände höherwertiger Klassen/Kategorien ist nicht zulässig.
6. Es dürfen keine Böller und Kanonenschläge (pyrotechnische Gegenstände mit starker Knallwirkung) verwendet werden.
7. Die sicherheitstechnischen Vorschriften für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen sowie die sicherheitstechnischen Vorschriften auf der jeweiligen Verpackung sind einzuhalten. Der vorgeschriebene Schutzabstand (30 Meter, abhängig von der Art der Feuerwerkskörper) ist beim Aufbau zu kennzeichnen und beim Abbrand von Personen frei zu halten.
8. Bei Windgeschwindigkeiten über 9 m/s (vgl. bis Windstärke 5) darf das Feuerwerk nicht abgebrannt werden.
9. Beim Zünden der Effekte muss stets freie Sicht auf die pyrotechnischen Gegenstände sowie den Schutzbereich gegeben sein.
10. Geeignete Feuerlöschmittel zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind ab dem Aufbau am Abbrennort bereitzuhalten.
11. Ab Beginn des Aufbaus darf am Abbrennort nicht mehr geraucht werden und offenes Feuer und Licht - ausgenommen zum Entzünden der pyrotechnischen Gegenstände- nicht mehr verwendet werden.
12. Nach dem Abbrennen ist der Abbrennplatz, sowie die nähere Umgebung auf evtl. Versager abzusuchen.
13. Nicht gezündete Feuerwerkskörper (Versager) sind an den Händler zurückzugeben.
14. Dauer des Feuerwerkes max. 15 Minuten. Es muss spätestens um 22 Uhr beendet sein.
Ausnahmen: April und August spätestens um 22.30 Uhr. Mai, Juni, Juli spätestens um 23.00 Uhr.
- 15. Die Bewohner und Grundstücksanlieger der umliegenden Gebäude und Flächen sind vom geplanten Feuerwerk rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Eine Erlaubnis ist einzuholen.**
16. Falls die Abbrenn- oder Abstandsfläche auf städtischen Grundstücken liegt, ist eine Zustimmung durch die Stadt Schrobenhausen nötig.
- 17. Beizulegen ist eine Skizze des Abbrennortes.**
Es sind die im Umkreis von 100 Metern befindlichen Objekte, sowie der Verlauf des Schutzabstandes von 30 Metern einzuzeichnen. Der Abbrennort und der Platz für die Zuschauer sind ebenfalls kenntlich zu machen.

Innerhalb der 100 Meter befindliche Lagerstätten leicht entzündlicher Güter, elektrische Leitungen, Reet- oder Strohdächer, Erntevorräte, Lager brennbarer Flüssigkeiten usw., lärmempfindliche Objekte (z.B. Krankenhaus, Kindergarten, Altersheim, Arztpraxen, usw.), Vogelschutz-, Naturschutzgebiete, Waldstücke, Baumbestände sind einzuzeichnen.
18. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten (§ 23 Abs. 1 SprengV)
19. Die Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern unterliegt den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes. Auskünfte erteilt die Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Heßstr. 130, 80797 München, Telefon: 089/2176-1.

Hinweise zur Antragstellung:

- Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abbrenntermin zusammen mit der Skizze einzureichen.
- Kontakt für Rücksprachen bzw. Terminvergabe (wird zur Vorsprache dringend empfohlen)
Stadt Schrobenhausen, Ordnungsamt/Gewerbewesen, Regensburger Str. 5, 86529 Schrobenhausen
Telefon: 08252/90-238, Fax 08252/90-293, E-Mail: gewerbe@schrobenhausen.de
- Die Gebühr für die Erlaubnis beträgt 75,00 Euro und kann im Rahmen der Vorsprache in bar bezahlt werden. In Ausnahmefällen – nach vorheriger Vereinbarung – kann die Gebühr auch per Überweisung auf das folgende Konto entrichtet werden:
IBAN: DE26 7205 1210 0018 0004 71, BIC : BYLADEM1AIC, Sparkasse Aichach-Schrobenhausen
Beim Verwendungszweck sind folgende Angaben nötig:
Vor- und Familienname des Antragstellers, Feuerwerk am xx.xx.xxxx
- Kontakt für Rücksprachen bzw. Terminvergabe (wird zur Vorsprache dringend empfohlen)
Stadt Schrobenhausen, Ordnungsamt/Gewerbewesen, Regensburger Str. 5, 86529 Schrobenhausen
Telefon: 08252/90-238, Fax 08252/90-293, E-Mail: gewerbe@schrobenhausen.de